

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13688/005-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.1.4.1/0006-II/3/2007	Dr. Michael Hofer	15337	06. März 2007

Betrifft
Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. März 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bereitstellung von Fördermitteln zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist wegweisend und notwendig, wenn die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie realistisch erfüllt werden sollen.

Gemäß § 6 Abs. 2e des Entwurfs können vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Jahren 2007 bis 2015 dafür Förderungen im Ausmaß von höchstens 140 Millionen Euro zugesagt werden. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird diesem Zusagerahmen – bei analoger Heranziehung der Werte für die Siedlungswasserwirtschaft – ein Investitionsvolumen von rund 700 Millionen Euro zugerechnet. Nicht erwähnt wird jedoch, dass der Bund 20% zur Verfügung stellt und die Länder und Gemeinden die restlichen 80% finanzieren müssen.

Anlässlich der Ist-Bestandsanalyse wurde landesintern der Finanzbedarf für Niederösterreich zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potentials ermittelt. Dabei wurde

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

von einem Sanierungsbedarf für ca. 4.000 km Fließgewässer ausgegangen. Die Gesamtkosten konnten auf Basis von Erfahrungskennndaten mit rund 700 Millionen Euro geschätzt werden. Berücksichtigt man ökologische Verbesserungen, die im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen erreicht werden, verbleibt für Niederösterreich noch immer ein Finanzierungsbedarf von ca. 500 Millionen Euro.

Bei vorsichtiger Hochrechnung für ganz Österreich kann aus niederösterreichischer Sicht der österreichische Finanzierungsbedarf mit ca. 2,5 Milliarden Euro geschätzt werden. Den Ländern sind keine konkreten Prioritätensetzungen des Bundes bekannt, die die beabsichtigten Förder- bzw. Investitionssummen erklären würden. Da eine Umsetzung bis 2027 jedenfalls erfolgen muss, ergibt sich daher eine deutlich höhere Fördernotwendigkeit für den Zeitraum nach 2015.

Weiters zeigen Erfahrungen aus Revitalisierungsprojekten, dass ein Förderansatz von ca. 20% (vgl. die Werte aus der Siedlungswasserwirtschaft) keinen ausreichenden Anreiz zur tatsächlichen Umsetzung schafft. Unter Zugrundelegung der im Wasserbau üblichen Fördersätze (ca. 20% Interessentenanteil) reduziert sich das tatsächliche Investitionsvolumen auf ca. 200 Millionen Euro.

Die Förderabwicklung soll ähnlich der betrieblichen Abwasserentsorgung oder Altlastensanierung über die Förderstelle des Bundes (Kommunalkredit Public Consulting) erfolgen. Damit entsteht neben der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung eine dritte Stelle zur Förderungsabwicklung von flussbaulichen Maßnahmen. Dadurch ergibt sich für alle beteiligten Stellen ein Mehraufwand zur Koordinierung. Gerade im Bereich der ökologischen Verbesserung von Fließgewässern zeigt sich jedoch, dass vor einer förderungswürdigen Umsetzung Beratungstätigkeiten unumgänglich sind. Ohne diese Aktivitäten sind Verpflichtete (Konsensinhaber), aber auch Betroffene (Grundstückseigentümer) erfahrungsgemäß kaum zu einer Einigung über ökologische Verbesserungsmaßnahmen zu bewegen. Diese Tätigkeiten sind unseres Erachtens nicht berücksichtigt, wären jedoch unter Heranziehung der Contrast-Studie (Erhebung der Folgekosten WRG-neu, BMLFUW) allein in Niederösterreich mit bis zu 7 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) (vgl. 0,5 Millionen Euro/Jahr) zu beziffern. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Landeshauptleute gemäß § 55 des Wasserrechtsgesetzes 1959 verpflichtet sind, wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Zum optimalen Einsatz der knappen Fördermittel scheint es erforderlich, die Länder bei der Fördervergabe einzubinden. Dies könnte zum Beispiel durch das Erforder-

nis einer Zustimmung der Länder im § 18 des Umweltförderungsgesetzes gesichert werden.

Gemäß dem Besonderen Teil der Erläuterungen (zu Art. xx Z 14 und 15) soll der Förderwerberkreis möglichst offen gehalten werden, wobei hauptsächlich Gemeinden und Betriebe als Adressaten in Betracht kommen. Insbesondere für Restrukturierungsmaßnahmen werden im Wesentlichen Verbände als Förderwerber auftreten. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen ergänzend aufzunehmen, dass auch Verbände und Genossenschaften von § 19 Z. 6 des Entwurfs mit umfasst sind.

Im § 17a des Entwurfs sind die förderungswürdigen Maßnahmen angeführt. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung dieser Maßnahmen um „Maßnahmen zur Verbesserung des Feststoffhaushaltes und der Feststoffdurchgängigkeit“ (vgl. Maßnahmenkatalog Hydromorphologie).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion
8. An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann